

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG)

Aktualisierte gemeinsame Empfehlung der Vorstände des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. – Anthropoi Bundesverband – und der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. – Anthropoi Selbsthilfe – zu § 8 Abs. 4 WVBG

Die Vorstände von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe bekräftigen unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ihre Empfehlung vom 06.02.2010, eine Regelung in den Wohn- und Betreuungsvertrag aufzunehmen, die für den Fall der vom LebensOrt festgestellten Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs einer Bewohnerin* eine Gremienentscheidung über die Möglichkeit der Vertragsanpassung in der konkret eingetretenen Situation vorsieht. Gleichzeitig sollte das Verfahren zur Entscheidungsfindung im Vertrag festgelegt werden. Auf diese Weise könnte der in Rede stehenden Situation flexibel und sachgerecht begegnet werden.

Die Vorstände regen an, das vom LebensOrt einzuberufende Entscheidungsgremium mit Persönlichkeiten zu besetzen, die aus ihrer jeweiligen Interessensphäre heraus (z.B. Bewohnerin, rechtliche Betreuerin, Angehörige, Vertrauensperson, Vertreterin des LebensOrtes, unabhängige Fachleute (Hausärztin, Fachärztin, Therapeutin) etc.) gemeinsam an einer für die Bewohnerin geeigneten und ihren Wünschen entsprechenden Lösung arbeiten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass das Gremium die Seite der Bewohnerin und die Seite des LebensOrtes (d.h. die Belange beider Vertragsparteien) paritätisch repräsentiert und das Verfahren zur Entscheidungsfindung beide Seiten gleichgewichtig berücksichtigt. Ferner sind die datenschutzrechtlichen Interessen der Bewohnerin zu wahren. Deshalb dürfen Mitglieder z.B. des Bewohnerinnenbeirats oder des Angehörigenvereins in dem Entscheidungsgremium nur mitwirken, wenn die Bewohnerin bzw. ihre rechtliche Betreuerin hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erteilt.

Die Vorstände von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe freuen sich, wenn die Mitarbeiterinnen des LebensOrtes und die Angehörigen der Bewohnerinnen unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der einzelnen Bewohnerin auch in den genannten Situationen konstruktiv zusammenwirken!

Hintergrund und Überlegungen, die zu der Empfehlung vom 06.02.2010 geführt haben und weiterhin gültig sind:

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (BGBl. 2009 Teil I Nr. 48), das am 01.10.2009 in Kraft trat und die vertragsrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes ersetzte, sieht eine **Pflicht des Unternehmers (im Folgenden: LebensOrt) zur Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers (im Folgenden: Bewohnerin)** vor (§ 8 Abs. 1 S. 1 WVBG).

Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher **bei Vertragsschluss** ganz oder teilweise ausschließen. Ein nachträglicher Ausschluss, z.B. im Rahmen eines Änderungsvertrages, ist nicht möglich. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen (§ 8 Abs. 4 WVBG).

Bereits **vor Vertragsschluss** hat der Unternehmer den Verbraucher über sein Angebot umfassend zu informieren. Zur Information über das spezielle, auf den konkreten Verbraucher ausgerichtete Leistungsangebot gehört die Darstellung (in hervorgehobener Form!) des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 WBVG).

Nach Vertragsschluss kann der *Unternehmer* den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil er eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 nicht anbietet und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b) WBVG). Der *Verbraucher* kann seinerseits den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Unternehmer seine vorvertraglichen Informationspflichten nicht erfüllt hat; weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Verbrauchers bleiben unberührt (§ 3 Abs. 3 und 4 WBVG i.V.m. § 6 Abs. 2 WBVG).

Diese gesetzlichen Regelungen lassen erkennen, dass der Frage nach der Vereinbarung vertraglicher Leistungsausschlüsse eine hohe Bedeutung zukommt.

In den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung können die Interessen des LebensOrtes und der Bewohnerin in dieser Frage durchaus auseinandergehen. Während der LebensOrt ein Interesse daran hat, nicht für Leistungen in Anspruch genommen zu werden, die er nicht erbringen kann oder will, liegt der Bewohnerin in der Regel daran, mit allen ihren Bedarfen, auch wenn diese sich altersbedingt oder aus anderer Ursache ändern, an dem LebensOrt, der ihr Lebensmittelpunkt und Zuhause ist, begleitet, umsorgt und gepflegt zu werden.

Diese Interessenlagen sind unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BTHG weiterhin aktuell.

Zunächst ist festzuhalten, dass der LebensOrt nicht mehr und nicht weniger Leistungen zu erbringen hat, als die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, die er mit dem zuständigen Leistungsträger abgeschlossen hat (§§ 123 ff. SGB IX), vorsehen. In Bezug auf die einzelne Bewohnerin ist der im Gesamtplanverfahren (§§ 117 ff. SGB IX) ermittelte und festgestellte Bedarf Maßstab für den Umfang der Leistungspflicht des LebensOrtes. Beides wird er zur Vertragsgrundlage erklären.

Ändern sich die Bedarfe einer Bewohnerin dergestalt, dass sie vom Leistungskonzept des LebensOrtes und/oder der Finanzierungszusage des Leistungsträgers nicht mehr abgedeckt werden, wird es für den LebensOrt möglicherweise unumgänglich sein, sich von der Bewohnerin zu trennen.

Hier setzt das WBVG an. Die Besonderheit dieses Gesetzes, das als Verbraucherschutzgesetz die vom Verbraucher zu erwartenden Leistungen des Unternehmers präzise und transparent aufgeführt wissen will, besteht darin, dass bereits vor Vertragsschluss vorausgeschaut werden muss, in welchen Fällen eine Leistung an dem betreffenden LebensOrt nicht mehr erbracht werden kann. Dabei müssen die Kriterien für den Leistungsausschluss objektiv bestimmbar sein und für eine Personenmehrheit gelten.

Diese Vorausschau ist schwierig! So verschieden, wie die Menschen sind, so unterschiedlich entwickeln sich auch ihre individuellen Bedarfe. Dies gilt für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Da der Wohn- und Betreuungsvertrag grundsätzlich unbefristet abzuschließen ist (§ 4 Abs. 1 WBVG) und die Bewohnerinnen der LebensOrte oft ihr ganzes Erwachsenenendasein in derselben Gemeinschaft verbringen, muss eine allgemeine Regelung für einen möglicherweise weit in der Zukunft liegenden Zeitpunkt getroffen werden.

Die LebensOrte in der Mitgliedschaft des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. sind Einrichtungen, in denen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, schulische Förderung, Erziehung, Teilhabe am Arbeitsleben u.a. im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4 SGB XI). Sie sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (§ 71 Abs. 2 SGB XI). In den LebensOrten ist die Pflege der Bewohnerinnen vielmehr integraler Bestandteil der Leistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erbracht werden (§§ 90 ff. SGB IX, 43 a SGB XI).

Die LebensOrte sind aufgrund ihres Selbstverständnisses als tragfähige und verantwortliche Gemeinschaften regelmäßig darum bemüht, den sich verändernden Bedarfen der Bewohnerinnen an Begleitung, Unterstützung und Pflege auch in schwierigen Situationen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere auch für seelisch bedingte Krisensituationen der Bewohnerinnen. Die LebensOrte sehen ihre Aufgabe nicht lediglich darin, verschiedene aufeinander abgestimmte Dienstleistungen zu erbringen, sondern sind von dem Grundanliegen getragen, die Bewohnerinnen in ihrer jeweils realen Lebenssituation ganzheitlich zu begleiten und Beziehungen zu gestalten. Dementsprechend wirken sie bei Veränderungen von Bedarfen der Bewohnerinnen regelmäßig darauf hin, in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit dem zuständigen Leistungsträger, eine individuell angemessene Lösung zu finden.

Dies sollte sich auch unter den Vorgaben des BTHG nicht ändern.

Die Vorstände von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe nehmen zur Kenntnis, dass nach der Systematik des WBVG ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistungsausschluss und Kündigungsrechten besteht. Deshalb sollte auf eine gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Pflicht des Unternehmers, eine Vertragsanpassung anzubieten, nicht verzichtet werden.

Dabei kann der LebensOrt z.B. diejenigen Leistungen, die Gegenstand seiner Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach den §§ 123 ff. SGB IX sind, explizit im Wohn- und Betreuungsvertrag aufführen und im Umkehrschluss die nicht vereinbarten Leistungen in einer gesonderten Vereinbarung mit der Bewohnerin ausschließen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, abstrakt vorstellbare Fallkonstellationen, in denen der LebensOrt aufgrund seines Leistungskonzepts oder wegen fehlender Refinanzierung durch den Leistungsträger keine Leistungen erbringen kann, in einer gesonderten Vereinbarung mit der Bewohnerin beispielhaft zu benennen und die Vertragsanpassung für diese Fälle auszuschließen.

Aus Sicht der Vorstände von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe sollte dies aber nicht genügen. Denn die Frage, ob eine Vertragsanpassung möglich oder ein Leistungsausschluss notwendig ist, kann im **sozialen Gefüge eines LebensOrtes** entscheidend von **zwischenmenschlichen Faktoren** und der konkreten **Gestaltung des Gemeinschaftslebens** abhängen.

Deshalb empfehlen die Vorstände von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe, die vertragliche Vereinbarung über die Frage der Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Bewohnerin so zu treffen, dass eine gemeinsame Entscheidung der Vertragsparteien unter Einbeziehung auch unabhängiger Dritter zu einem Zeitpunkt möglich wird, in dem die konkret eingetretene Situation angemessen beurteilt werden kann. Hierfür ist das Verfahren zur Entscheidungsfindung im Vertrag festzulegen.

Da diese Empfehlung eine möglicherweise untypische Umsetzung der Vorgaben des WBG zum Gegenstand hat, regen die Vorstände von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe an, die zuständige **Heimaufsichtsbehörde** frühzeitig von der geplanten Vertragsgestaltung in Kenntnis zu setzen (vgl. Anzeigepflichten in den Länder-Heimgesetzen). Die Heimaufsichtsbehörde wird den LebensOrt ihrerseits darum ersuchen, die Kriterien für Leistungsausschlüsse mit den zuständigen **Leistungsträgern** zu kommunizieren bzw. Einvernehmen hierüber herzustellen. Denn der zivilrechtliche Wohn- und Betreuungsvertrag wird im Bereich der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung von den Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach den §§ 123 ff. SGB IX und den entsprechenden Landesrahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 SGB IX überlagert.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die weibliche Schreibweise verwendet. Angesprochen ist selbstverständlich auch jedes andere Geschlecht.

Echzell-Bingenheim, den 29. Januar 2020

Für den Vorstand
des Bundesverbandes
anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Ulrike Benkart / Holger Wilms

Für den Vorstand
der Bundesvereinigung Selbsthilfe
im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Volker Hauburger / Doris Bröring-Boklage